

**Zur Steuerpflicht eines  
deutschen GmbH-Geschäftsführers  
mit Wohnsitz im Ausland**

Mai 2022

Obwohl Lorenz & Partners große Sorgfalt darauf verwenden, die in diesen Newslettern bereitgestellten Informationen auf aktuellem Stand für Sie zur Verfügung zu stellen, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass diese eine individuelle Beratung nicht ersetzen können. Lorenz & Partners übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit oder Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Lorenz & Partners, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Lorenz & Partners kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

## I. Einführung

Den Ausführungen liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

*Herr Meyer ist Geschäftsführer der deutschen Müller-GmbH mit Sitz in Rosenheim. Herr Meyer lebt dauerhaft in Bangkok (Thailand) und verbringt im Laufe des Jahres weniger als sechs Monate in Deutschland.*

Der Ausgangspunkt ist die Vorschrift des § 1 Abs. 4 Einkommensteuergesetz (nachfolgend „EStG“), nach der das Folgende gilt:

*„Natürliche Personen, die im Inland weder Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben [sondern z. B. in Thailand] sind (...) beschränkt einkommenssteuerpflichtig [in Deutschland], wenn sie inländische [deutsche] Einkünfte im Sinne des § 49 haben.“*

§ 49 EStG bestimmt, welche Einkünfte ihrer Art nach unter die beschränkte Steuerpflicht i. S. v. § 1 Abs. 4 EStG fallen. Anknüpfungspunkt der Besteuerung ist weniger die Person des Einkommensbeziehers als die Quelle, aus der die Einkünfte fließen. Insofern müssen in Deutschland lediglich inländische [deutsche] Einkünfte versteuert werden.

## II. Grundsätze

Bei beschränkt Steuerpflichtigen wird nicht das Welteinkommen, sondern nur die in § 49 EStG genannten Einkünfte vom deutschen Fiskus besteuert.

Steuerpflichtig gem. § 49 EStG sind:

1. *Einkünfte aus einer im Inland betriebenen Land- und Forstwirtschaft (...)* [z. B. Weinbau, Gartenbau, Pferdezucht];
2. *Einkünfte aus Gewerbebetrieb (...)* [z. B. gewerbliche Unternehmen];
3. *Einkünfte aus selbständiger Arbeit (...), die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist (...)* [z. B. freiberufliche Tätigkeit von Anwälten oder Ärzten];

4. *Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (...), die*
    - a) *im Inland **ausgeübt oder verwertet wird** oder worden ist (...)* [z. B. Gehälter, Gratifikationen], oder
    - b) *aus inländischen öffentlichen Kassen (...)* gewährt werden (...), oder
    - c) *als Vergütung für eine Tätigkeit als **Geschäftsführer**, Prokurist oder Vorstandsmitglied einer **Gesellschaft mit Geschäftsleitung im Inland** bezogen werden, oder*
    - d) *als Entschädigung im Sinne des § 24 Nr. 1 für die Auflösung eines Dienstverhältnisses gezahlt werden (...), oder*
    - e) *an Bord eines im internationalen Luftverkehr eingesetzten Luftfahrzeugs ausgeübt wird (...);*
  5. *Einkünfte aus Kapitalvermögen (...)* [z. B. Gewinnanteile, Dividenden];
  6. *Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (...)* [z. B. von unbeweglichem Vermögen (Wohnung) in Deutschland];
  7. *sonstige Einkünfte i. S. d. § 22 Nr. 1, soweit sie dem Steuerabzug unterworfen sind* [z. B. wiederkehrende Bezüge (Renten)];
  8. *sonstige Einkünfte i. S. d. § 22 Nr. 2 (...)* [z. B. private Veräußerungsgeschäfte];
  9. *sonstige Einkünfte i. S. d. § 22 Nr. 4* [z. B. Entschädigungen, Amtszulagen, Übergangsgelder, Sterbegelder, Versorgungsabfindungen];
  10. *sonstige Einkünfte i. S. d. § 22 Nr. 3 (...)* [z. B. Einkünfte aus gelegentlicher Vermittlung].
- ## III. Steuerpflicht des Geschäftsführers einer GmbH nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 lit a) EStG [Ausübung oder Verwertung im Inland]

Einkünfte eines Geschäftsführers unterliegen der beschränkten Steuerpflicht, wenn sie aus

nichtselbständiger Arbeit stammen, die in Deutschland ausgeübt oder verwertet wird.

## 1. Merkmal: Ausübung der Tätigkeit

Die Problematik, die bezüglich der Geschäftsführung im Ausland besteht, ist die Bestimmung des Ortes der Tätigkeit des Geschäftsführers.

Der Ort der Arbeitsausübung befindet sich grundsätzlich dort, wo sich der Arbeitnehmer zur Ausführung seiner Tätigkeit persönlich aufhält.

Besonderheiten gelten allerdings für andere als körperliche Tätigkeiten. Hierbei kann sich die Frage ergeben, ob nicht die „Ausübung“ einer Tätigkeit eher dort geschieht, wo die Tätigkeit Wirkungen entfaltet, als dort, wo sich die Person im Augenblick der Tätigkeit tatsächlich aufhält.

### a) Ältere Rechtsprechung

Diesbezüglich wurde von der deutschen Rechtsprechung für Organe von Kapitalgesellschaften entschieden, dass die Tätigkeit am Ort des Sitzes der Gesellschaft ausgeübt wird. Dies wurde damit begründet, dass bei einer Arbeitsausübung, die maßgeblich in der Wahrnehmung von Leitungsfunktionen besteht, sich die Tätigkeit der betreffenden Person nicht im Treffen und der Bekanntgabe von Entscheidungen erschöpft, sondern in der Durchsetzung der erteilten Weisungen kraft der Persönlichkeit und des Geschickes der Leitungsperson, sodass das entscheidende Gewicht jeder Einzelanweisung sich am Ort des Unternehmens entfaltet, auch wenn die Person dort nicht anwesend ist.

### b) Neuere Rechtsprechung

Dem wurde entgegnet, dass letzten Endes der Ort der Tätigkeit durch den **Ort der Verwertung** ersetzt wird.

Dieser Gegenauffassung hat sich nunmehr auch die deutsche Rechtsprechung angeschlossen und sich damit von der vormals vertretenen Auffassung gelöst. Für den Ort der Tätigkeit wird nunmehr auf den tatsächlichen

Aufenthaltsort des Geschäftsführers abgestellt. Die Folge dieser Rechtsprechung ist, dass der im Ausland ansässige Geschäftsführer seine Tätigkeit nicht im Inland (Deutschland) ausübt und folglich nach der ersten Alternative keine Steuerpflicht in Deutschland ausgelöst wird, sofern die Tätigkeit ausschließlich im Ausland ausgeübt wird und nicht etwa durch einen beruflich veranlassten Aufenthalt in Deutschland als im Inland ausgeübt gilt.

## 2. Merkmal: Verwertung der Tätigkeit

Darüber hinaus ist zu prüfen, wo es bei Entscheidungen des Geschäftsführers zu einer Verwertung i. S. v. § 49 Abs. 1 Nr. 4 EStG kommt. Sollte die Tätigkeit des im Ausland ansässigen Geschäftsführers in Deutschland verwertet werden, wäre er im Inland (beschränkt) steuerpflichtig.

Hierbei ist zu beachten, dass die reine Arbeitsleistung nicht der Verwertung zugänglich ist. Es genügt auch nicht, dass die Vergütung zulasten eines inländischen Auftraggebers gezahlt wird.

Vielmehr setzt Verwertung einen über die Arbeitsleistung hinausgehenden Vorgang voraus, ein körperliches oder geistiges Arbeitsprodukt, das der Steuerpflichtige selbst dem Inland zuführt. Darüber hinaus kann nur derjenige, der die verwertbare Leistung selbst erbracht hat, nicht ein Dritter, der das Ergebnis einer selbständigen Tätigkeit erworben hat, verwerten. Befindet sich der Geschäftsführer im Ausland, ist daher eine Verwertung in Deutschland nicht gegeben.

Indem der Geschäftsführer der inländischen Unternehmung lediglich Anweisungen an diese gibt, die Dritte umsetzen, wird die Arbeitsleistung des Geschäftsführers nicht i. S. v. § 49 Abs. 1 Nr. 4 EStG verwertet und unterliegt somit nicht der beschränkten Steuerpflicht.

## 3. Fazit

Die beschränkte Steuerpflicht des im Ausland ansässigen Geschäftsführers ist im Regelfall nicht nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 lit. a) EStG

begründet, da mit Thailand als Ort der Tätigkeit in der Regel keine Verwertung in Deutschland erfolgt und auch eine Ausübung der Tätigkeit in Deutschland nicht stattfindet. Deutschland verzichtet insofern in derartigen Fällen auf eine Besteuerung. Da aus den genannten Gründen schon keine Doppelbesteuerung des Einkommens stattfindet, kommt es in dieser Konstellation auf die Regelung des jeweiligen DBA nicht an.

Bezüglich der Gesellschaft ist jedoch zu beachten, dass diese gem. § 1 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz in Deutschland der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt, solange sie ihren Sitz (§ 11 AO) in Deutschland hat. Sofern eine Gesellschaft jedoch keinen Sitz in Deutschland hat und sich eine unbeschränkte Steuerpflicht ausschließlich aus dem Ort der Geschäftsleitung ergibt, kann die unbeschränkte Steuerpflicht entfallen, sofern die Geschäftsführung ausschließlich aus dem Ausland heraus ausgeführt wird.

Im Hinblick auf das Umsatzsteuerrecht können sich im Falle eines ausländischen Ortes der Geschäftsleitung besondere Konsequenzen ergeben:

Sonstige Leistungen, die an einen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt werden, werden an dem Ort ausgeführt, aus dem der Empfänger sein Unternehmen betreibt (§ 3a Abs. 2 S. 1 Umsatzsteuergesetz (nachfolgend „UStG“). Dies ist bei Körperschaften der Ort der Geschäftsleitung (§ 3a Abs. 1 S. 3 Umsatzsteuer-Anwendungserlass). Befindet sich also der Ort der umsatzsteuerlich relevanten Geschäftsleitung nicht in Deutschland (sondern z. B. in Thailand), werden von der Gesellschaft bezogene Leistungen nicht in Deutschland erbracht und sind in Deutschland nicht steuerbar. Sofern der Leistungserbringer (unrichtigerweise) die Umsatzsteuer in Rechnung stellt, kann diese nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden.

Der Leistungserbringer hat die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nichtsdestotrotz an das Finanzamt abzuführen (§ 14c Abs. 1 UStG).

#### IV. **Steuerpflicht des Geschäftsführers einer GmbH nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 lit. c) EStG [Ausübung oder Verwertung im Inland]**

Es ist jedoch denkbar, dass der im Ausland ansässige Geschäftsführer gem. § 49 Abs. 1 Nr. 4 lit. c) EStG in Deutschland beschränkt steuerpflichtig ist. Die Vorschrift wurde durch das Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2001) eingeführt.

Die Intention des Gesetzgebers war es, einen Steuertatbestand zu schaffen, der die Besteuerung von Einkünften in Deutschland erweitert und dem Ausgleich der einschränkenden Auslegung des Verwertungstatbestands durch die Rechtsprechung dient.

Die Steuerpflicht in Deutschland ist demnach von zwei Voraussetzungen abhängig. Zum einen muss der im Ausland ansässige und tätige Geschäftsführer eine Vergütung für seine Tätigkeit von der Gesellschaft erhalten. Zum anderen muss sich die Geschäftsleitung (nicht der Sitz) der Kapitalgesellschaft im Inland, also in Deutschland, befinden. Soweit das erste Tatbestandsmerkmal keine besonderen Schwierigkeiten aufwirft, hängt der Ort der Geschäftsleitung von den Umständen des Einzelfalls ab.

Gem. § 10 AO ist die Geschäftsleitung der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung. Dieser ist dort, wo der für die laufende Geschäftsleitung maßgebende Wille gebildet wird. Bei einer Körperschaft ist das regelmäßig dort, wo die zur Vertretung befugten Personen, die ihnen obliegende laufende Geschäftsführertätigkeit entfalten. Das ist der Ort, an dem sie die tatsächlichen, organisatorischen und rechtsgeschäftlichen Handlungen vornehmen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt, d. h. es kommt auf die Erledigung der Tagesgeschäfte an. In der Regel sind dies die Büroräume des Unternehmens, wenn dort die maßgeblichen Entscheidungen getroffen werden. Ist dies nicht der Fall, so kommt es auf den Wohnsitz des oder der Geschäftsführer an, falls diese von dort aus entscheidend tätig werden.

## 1. Beispiel: GmbH mit einem Geschäftsführer

Der Wohnsitz des Geschäftsführers einer GmbH befindet sich im Ausland, von diesem Wohnsitz aus erledigt der Geschäftsführer das Tagesgeschäft der Gesellschaft. Der Ort der Geschäftsleitung liegt somit weiterhin an dem Ort der Tätigkeit, mithin im Ausland. Die Geschäftsleitung findet somit nicht im Inland statt.

### Ergebnis:

Für den alleinigen Geschäftsführer einer deutschen Gesellschaft im Ausland ergibt sich entgegen der Intention des Gesetzgebers keine Änderung der bisherigen Rechtslage. Weiterhin befindet sich der Ort der „Ein-Mann“-Geschäftsleitung im Ausland, sodass die Bezüge (Gehalt) des Geschäftsführers nicht in Deutschland steuerpflichtig sind.

## 2. Beispiel: GmbH mit zwei Geschäftsführern

Komplizierter erscheint jedoch der Fall einer Inlandsgesellschaft, die zwei Geschäftsführer hat, von denen einer im Inland und der andere im Ausland tätig ist.

In dieser Konstellation ist der alleinige Ort der Geschäftsführung nicht mehr auf das Ausland beschränkt. Die Geschäftsleitung befindet sich auch im Inland. Eine mögliche Folge wäre die Steuerpflicht beider Geschäftsführer im deutschen Inland.

Denkbar ist auf § 10 AO abzustellen, der auf den Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung abstellt, um den Ort der Geschäftsleitung zu bestimmen. Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung und -gerichtsbarkeit diese Fragestellung jeweils konkret bewerten und ob es einen klaren Schwerpunkt der Geschäftsleitung gibt. In dieser Hinsicht könnte das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland bestehen, sodass es maßgeblich auf die Regelungen des DBA ankommt.

## V. Doppelbesteuerungsabkommen

Wenn der Steuerpflichtige, wie im oben genannten Beispiel, in Thailand wohnt und eine Vergütung für seine Tätigkeit als Geschäftsführer einer deutschen GmbH bezieht, besteht die Gefahr der Doppelbesteuerung. Bezüglich der Vergütung ist er im Wohnsitzstaat [Thailand] unbeschränkt steuerpflichtig, wenn lokales thailändisches Recht anwendbar ist, was der Fall ist, wenn der Geschäftsführer mindestens 180 Tage im entsprechenden Steuerjahr in Thailand lebt und damit „tax resident“ wird. In Deutschland ist er gem. § 49 Abs. 1 Nr. 4 lit. c) EStG beschränkt steuerpflichtig. Besteht jedoch ein Doppelbesteuerungsabkommen (nachfolgend „**DBA**“), so gehen, soweit aufgrund des nationalen Steuerrechts eine Doppelbesteuerung des gleichen Einkommens eintritt und das DBA anwendbar ist, die dortigen Regelungen der Anwendung des § 49 EStG vor (vgl. § 2 Abgabenordnung (nachfolgend „**AO**“)). § 49 EStG ist mithin nur anwendbar, wenn das entsprechende **DBA** der Bundesrepublik ein Besteuerungsrecht zuweist und ebenso lediglich in der Höhe, die das DBA vorsieht.

Ein DBA bestimmt also, in welchem Umfang einem Staat ein Besteuerungsrecht zusteht. Es begründet keine inländische Steuerpflicht, sondern kann nur eine bestehende Steuerpflicht einschränken. Durch Verzicht auf eine inländische Besteuerung wird folglich jeder Besteuerungstatbestand des § 49 EStG teilweise gegenstandslos, sodass deutsche Einkommensteuer nicht zu entrichten ist.

Die speziellen Regelungen der DBA könnten das Recht zur Besteuerung dem anderen Vertragsstaat (Thailand) zuweisen und somit einer Anwendung des § 49 Abs. 1 Nr. 4 EStG entgegenstehen. Der folgende Absatz beschäftigt sich mit dem deutsch-thailändischen DBA vom 10. Juli 1967 (nachfolgend „**DBA D/TH**“), ähnliche Regelungen sind jedoch auch in DBA mit anderen Staaten enthalten, sodass die Ergebnisse einzelfallabhängig übertragen werden können.

Eine entsprechende Regelung findet sich in Art. 14 DBA D/TH.

*„(...)können Vergütungen, die eine in einem anderen Vertragsstaat [Thailand] ansässige natürliche Person [z.B. Geschäftsführer einer deutschen GmbH] für unselbstständige oder selbstständige Arbeit (...) bezieht, nur in diesem Staat [Thailand] besteuert werden, es sei denn, dass die Arbeit in dem anderen Vertragsstaat [Deutschland] ausgeübt wird.(...)“*

Nach dem DBA D/TH ist lediglich auf den Ort der Arbeitsausübung abzustellen. Dieser liegt bei dem Geschäftsführer mit Wohnsitz im Ausland einer der deutschen Körperschaftssteuer unterliegenden Gesellschaft, wie oben festgestellt, nicht im Inland, sondern im Ausland. Demzufolge ist das Gehalt des Geschäftsführers in Deutschland nicht steuerpflichtig.

Eine Ausnahme ergibt sich jedoch für die Zeit der Tätigkeit in Deutschland. Da für diesen Zeitraum der Ort der Ausübung der Tätigkeit Deutschland ist, liegt das Recht zur Besteuerung **für diesen Zeitraum bei Deutschland.**

## VI. Fazit

Wie die Darstellung gezeigt hat, besteht für einen im Ausland ansässigen Geschäftsführer meist keine beschränkte Steuerpflicht in Deutschland, sofern er nicht während seines Aufenthaltes in Deutschland tatsächlich für die Gesellschaft beruflich tätig wird.

## VII. Besteuerung eines deutschen Direktors in thailändischen Gesellschaften

Den weiteren Ausführungen liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Eine in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Person ist Mitglied des „board of directors“ in einer thailändischen Limited Company. Sie ist zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt, nimmt aber gleichzeitig auch Kontrollfunktionen gegenüber anderen Personen wahr.

Aufgrund der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland und der Einkünfte aus Thailand

können beide Länder einen Anspruch auf Besteuerung der Bezüge erheben. Die Abgrenzung der Besteuerungsrechte erfolgt anhand des DBA D/TH. Bei den Bezügen des Direktors handelt es sich nach deutschem Verständnis um eine unselbstständige Tätigkeit, da auch Vertretungsbefugnis gegeben ist. Einschlägig ist somit die Regelung des Art. 14 DBA D/TH. Die Konsequenz der Anwendung von Art. 14 DBA D/TH wäre die Besteuerung in Deutschland als dem Ansässigkeitsstaat. Art. 14 DBA D/TH weist Thailand nur dann das Besteuerungsrecht zu, wenn die Arbeit in Thailand ausgeübt wird. Nach der oben getroffenen Annahme wird jedoch die Leitungsfunktion von Deutschland aus wahrgenommen, sodass es beim Besteuerungsrecht Deutschlands verbleibt.

Etwas anderes würde jedoch dann gelten, wenn auf den Sachverhalt Art. 16 DBA D/TH Anwendung finden würde. Dieser erlaubt die Besteuerung der Bezüge in Thailand als dem Staat, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat. Die Anwendung von Art. 16 DBA D/TH setzt in der deutschen Fassung voraus, dass es sich bei den Einkünften um „Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen“ handelt. In der englischen/thailändischen Fassung ist dagegen von „directors' fees“ für seine Funktion im Board of Directors die Rede.

Dieser Begriff ist im DBA D/TH nicht einheitlich definiert, sodass grundsätzlich jedes Land den Begriff nach seinem nationalen Recht unter Berücksichtigung des DBA-Zusammenhangs auslegen kann, Art. 3 Abs. 2 DBA D/TH.

Aus der thailändischen/englischen Perspektive handelt es sich bei dem Begriff „board of directors“ um ein Organ, das zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist.

Aus der deutschen Sicht handelt es sich bei dem Begriff des „Aufsichts- oder Verwaltungsrats“ jedoch um ein Organ, das zur Überwachung der Geschäftsführung bestimmt ist. Kein Aufsichtsrat liegt aus der deutschen Sicht dann vor, wenn die Befugnisse nicht nur auf die Überwachung der Geschäftsführung beschränkt sind. Nimmt ein Organ auch unmittelbare

Leitungs- oder Mitverwaltungsaufgaben wahr, und überschreitet somit den Aufgabenbereich eines Mitglieds des Aufsichtsrates, kann Art. 16 DBA D/TH in Deutschland keine Anwendung finden. Dieser sprachliche Unterschied führt zu der Konsequenz, dass in dem vorliegenden Beispielsfall Deutschland Art. 14 DBA D/TH [unselbstständige Tätigkeit; Besteuerung in Deutschland] und Thailand Art. 16 DBA D/TH [board of directors; Besteuerung in Thailand] anwenden würde. Die Besteuerung könnte nur durch ein langwieriges Verständigungsverfahren vermieden werden.

In der deutschen Literatur werden unterschiedliche Ansätze vorgeschlagen, um dieses Problem zu lösen:

Nach einer Auffassung<sup>1</sup> sollten Organe thailändischer Gesellschaften nach dem thailändischen Verständnis behandelt werden. Danach sei Art. 16 DBA D/TH anzuwenden, da die Limited Company eine thailändische Gesellschaft ist.

Eine andere Auffassung<sup>2</sup> schlägt vor, den englischsprachigen Wortlaut stets anzuwenden, da dieser dem OECD-Musterabkommen ent-

spreche, welches als Auslegungshilfe herangezogen werden sollte.

Der Bundesfinanzhof hat sich jedoch in seiner Rechtsprechung<sup>3</sup> einer anderen Literaturauffassung<sup>4</sup> angeschlossen. Danach soll Art. 14 DBA angewendet werden. Dies ergebe sich aus dem Verhältnis zwischen Art. 14 und Art. 16 DBA. Darüber hinaus solle die deutsche Finanzverwaltung nur das eigene Verständnis zugrunde legen. Diese Auffassung hat damit zur Folge, dass Personen, die geschäftsführende Aufgaben in Thailand wahrnehmen, aus deutscher Sicht nicht mehr als Aufsichtsratsmitglied nach Art. 16 DBA angesehen werden. Vielmehr fallen sie unter Art. 14 DBA. Die thailändische Finanzverwaltung stellt jedoch - nach wie vor - darauf ab, ob jemand Mitglied des „board of directors“ ist und wendet Art. 16 DBA an. Aus den divergierenden Auffassungen kann unter Umständen eine Doppelbesteuerung resultieren. Zur Vermeidung von Situationen, in denen Bezüge des Direktors doppelt - einmal in Deutschland als Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit und einmal in Thailand als Bezüge eines Mitglieds des „board of directors“ - besteuert werden, ist im Vorfeld ein Beratungsgespräch unentbehrlich.

*Wir hoffen, dass wir Ihnen mit den vorliegenden Informationen behilflich sein konnten.  
Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:*

**LORENZ & PARTNERS Co., Ltd.**

27<sup>th</sup> Floor, Bangkok City Tower  
179 South Sathorn Road, Bangkok 10120, Thailand

Tel.: +66 (0) 2-287 1882

E-Mail: [info@lorenz-partners.com](mailto:info@lorenz-partners.com)

[www.lorenz-partners.com](http://www.lorenz-partners.com)

<sup>1</sup> *Prokisch* in: Vogel, DBA, Art. 16, Rn. 11.

<sup>2</sup> *Toilf* in: Die Besteuerung von Geschäftsführern, Vorständen und Aufsichtsräten, S. 381ff, 389; *Land* in: SWI 1992, S. 328.

<sup>3</sup> 31.1.1978 (VIII R 159/73), BStBl. 1978 II, 352; 5.10.1994 (I R 67/93), BStBl. 1995 II, 95.

<sup>4</sup> *Wassermeyer* in: Debattin/Wassermeyer, OECD-MA, Art. 16, Rn. 15.